

Park- und Parkierungsordnung für Besucher im Europa-Park

Herzlich willkommen im Europa-Park

Für Sie beginnen jetzt einige Stunden des Entdeckens und Erlebens. Bei aller Freude bitten wir Sie, die auch sonst übliche Rücksicht und Vorsicht nicht außer Acht zu lassen. Das bedeutet vor allem, für sich selbst und für andere Verantwortung zu zeigen und die Spielregeln der Höflichkeit nicht unbeachtet zu lassen. Weiter bitten wir Sie, die nachfolgenden Regeln unserer Park- und Parkierungsordnung, die Geschäftsgrundlage im Rahmen Ihrer Benutzung des Europa-Parks sind, genau zu beachten, um dadurch Missstimmigkeiten auszuschließen.

1. Parken

Auf unseren Parkplätzen gelten die Regeln und Zeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Besucher des Europa Park parken Ihr Fahrzeug auf dem ausgewiesenen Besucherparkplatz. Die Parkplätze des Hotelresort sind ausschließlich für Hotelgäste reserviert. Der Personalparkplatz darf nur von Angestellten des Europa Park genutzt werden.

Um den störungsfreien Verkehr zu gewährleisten, müssen die Anweisungen unserer Ordnungshüter auf den Parkplätzen genau beachtet werden. Stellen Sie Ihre Fahrzeuge nur innerhalb der dafür vorgesehenen Parkfläche ab. Falls Sie Ihr Fahrzeug außerhalb parken und dadurch der Verkehr behindert wird, müssten wir dieses Fahrzeug auf Ihr Risiko und Ihre Kosten abschleppen lassen.

Die Parkgebühr wird für den zur Verfügung gestellten Parkraum (Parkplatz), nicht aber für die Bewachung des Fahrzeugs, erhoben. Achten Sie bitte daher bei Verlassen Ihres Wagens darauf, dass Sie Türen, Kofferraum, Fenster und Schiebedach geschlossen haben und keine Gegenstände sichtbar im Auto zurücklassen. Ebenso bitten wir Sie, keine Tiere im Fahrzeug zurückzulassen. Bei Diebstahl oder Beschädigung Ihres Fahrzeugs durch andere können wir keinen Ersatz gewähren. Dies gilt auch dann, wenn Schäden auf Sturm, Feuer, Hagel, Explosion und andere außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sind. Der Ausschluss der Ersatzpflicht gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Betriebsangehörige des Europa-Parks

verursacht werden. Schadenersatz kann aber nur geleistet werden, wenn Sie den Schaden vor Verlassen des Parks unserem Personal melden, soweit diese Schadensmeldung zumutbar war.

2. Eintrittskarte

Das Gelände des Europa-Parks darf nur mit gültigen Eintrittskarten an den gekennzeichneten Eingängen für Besucher betreten werden. Die Zugänge zum Europa Park über die Hotels stehen nur den Hotelgästen zur Verfügung. Die Eintrittskarten sind während des Aufenthalts aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Tageseintrittskarten sind nur am Tag des Kaufs gültig. Die Eintrittsberechtigung erlischt mit dem Verlassen des Parkgeländes.

Personen, die unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Park verweigert oder können vom Parkgelände verwiesen werden.

Kinder, die das 7. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson zutrittsberechtigt.

3. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

a) Hunde sind willkommene Gäste, müssen aber an der Leine geführt werden. Zu Show-Vorführungen, Fahrgeschäften und den besonders gekennzeichneten Bereichen des Parks haben Hunde keinen Zutritt. Andere Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.

b) Die feuerpolizeilichen Vorschriften im Parkgelände sind unbedingt zu beachten. Bei Benutzen sämtlicher Attraktionen ist das Rauchen verboten.

c) Besucher dürfen den Weg und Plätze nicht verlassen.

d) Das Besitzen und Tragen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (Pistolen, Messer, Ketten, Schlagringe etc.) ist auf dem Gelände des Parks nicht gestattet.

e) Den Anordnungen des Personals des Parks ist im eigenen Interesse Folge zu leisten.

f) Das mutwillige Lärmen und der lautstarke Betrieb von Musikgeräten sind untersagt.

g) Das Tragen von Oberbekleidung und Schuhen ist erforderlich.

h) Das Baden in den künstlichen Seen sowie das Betreten der gefrorenen Seen sind nicht erlaubt.

4. Benutzung der Einrichtungen und Attraktionen im Freizeitpark

Die Einrichtungen im Freizeitpark stehen Ihnen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zur Verfügung. Bitte beachten Sie jeweils die Anweisungen des Bedienungspersonals. Sollten Sie mutwillig die Benutzungshinweise und Bedienungsanleitungen sowie die Anweisungen des Bedienungspersonals missachten, so kann das Bedienungspersonal Sie von der Benutzung der Attraktion ausschließen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch Ihrerseits begründet wird. Dies gilt auch, wenn Sie versuchen, sich in einer Warteschlange "vorzudrängeln".

Sie haften für alle Schäden, die durch Missachtung der Bedienungsanleitung oder durch mutwillige Beschädigung bestehen.

Bei Unterbrechung der Stromzufuhr durch Gewitter, Sturm oder sonstige Ereignisse und einem hierdurch bedingten Ausfall von Einrichtungen und Attraktionen kann eine Rückzahlung oder Teilrückzahlung des für den Eintritt entrichteten Entgelts nicht verlangt werden.

Bei starkem Wind, behinderter Sicht, Gewittern oder besonderen Witterungsverhältnissen sind wir berechtigt, zum Schutz der Besucher den Betrieb einzelner Einrichtungen und Attraktionen einzustellen. Ein Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Eintritts besteht nicht, auch nicht teilweise.

5. Benutzung der Spielplätze

Die Benutzung von Spielgeräten, Spielwiesen und ähnlichen Einrichtungen erfolgen auf eigene Gefahr. Das Benutzen der Spielgeräte ist für Erwachsene untersagt

6. Aufsichtspflicht

Wir weisen alle Eltern und Begleitpersonen von Gruppen darauf hin, Ihre Aufsichtspflicht sorgfältig zu erfüllen, da wir Sie davon nicht entbinden können. In diesem Rahmen tragen Aufsichtspersonen und Eltern die Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

7. Haftungsbeschränkung

Wir haften nur für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unseres Personals zurückzuführen sind, insbesondere wird auch keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände übernommen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Gefahren für Leben und Gesundheit.

8. Schadensmeldungen

Alle Einrichtungen im Park werden sorgfältig gepflegt und überwacht. Sollten Sie dennoch ohne Ihr eigenes Verschulden zu Schaden kommen, so melden Sie den Schaden vor Verlassen des Parkgeländes bei der Information. Melden Sie sich auch dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass aus einem Vorkommnis vielleicht später ein Schaden entstehen könnte. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn eine mögliche und zumutbare Schadensmeldung erst nach Verlassen des Parks erfolgt.

9. Werbung und Anbieten von Ware und Leistungen

Werbung auf dem Gelände und auf den Parkplätzen des Parks wie auch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsumfragen und Zählungen. Werbungen und Kundgaben für Organisationen, Verbände, Interessengemeinschaften und Eigenideen mit Mitteln aller Art sind auf dem Parkgelände und innerhalb aller Gebäude und Fahrgeschäfte etc. verboten und werden in jedem Einzelfall mit Parkverweis, zivilrechtlicher Inanspruchnahme sowie strafrechtlicher Anzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet.

10. Film- und Fotoaufnahmen für Werbezwecke

Im Europa-Park werden Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Die Bereiche/ Attraktionen werden soweit möglich gekennzeichnet. Bitte meiden Sie diese Bereiche, wenn Sie nicht wünschen, dass evtl. von Ihnen getätigte Aufnahmen später in der Öffentlichkeit

verwertet werden oder teilen Sie dies dem Fotografen/Filmteam mit. Geschieht dies nicht, gehen wir davon aus, dass die Verwertung honorarfrei gestattet wird.

11. Hausrecht

Der Freizeitpark ist berechtigt, Personen, die gegen die Parkordnung verstoßen oder die ohne rechtmäßigen Eintrittsausweis auf dem Parkgelände angetroffen werden, zu verweisen.